

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aken (Elbe) zu der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750)

Präambel:

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Stadtwerke Aken (Elbe) gelten neben der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ – AVBWasserV – vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750) die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen und die Wasserversorgungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung vom 25. Februar 1999:

1. Zu § 2 – Vertragsabschluss

(1) Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, zum Beispiel Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(2) Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf dem besonderen Vordruck der Stadtwerke Aken (Elbe) gestellt werden.

(3) Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz vom 15. Februar 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Aken (Elbe) wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der

Wohnungseigentümer betreffen, den Stadtwerken Aken (Elbe) unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Aken (Elbe) auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 – Bedarfsdeckung

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer kundeneigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3. Zu § 4 – Art der Versorgung

(1) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgungsdruck ein über dem Durchschnitt liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.

(2) Maßnahmen des Kunden, zum Beispiel Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten und so weiter, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 8 – Grundstücksbenutzung

(1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstück-

seigentümer, zu Gunsten der Stadtwerke Aken (Elbe) eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.

(2) Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8 Absatz 1 AVBWasserV, behandelt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Aken (Elbe) Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen und so weiter an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Zu § 9 – Baukostenzuschüsse

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Aken (Elbe) bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aken (Elbe) beziehungsweise bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung laut Beitrags- und Gebührensatzung § 1 und § 2 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe) einen Wasserversorgungsbeitrag.

(2) Die Kosten errechnen sich aus: dem Wasserversorgungsbeitrag (WVB) zuzüglich der möglichen Mehrkosten (Kostendeckungsprinzip) und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Bemessungsgrundlage ist die Frontlänge des Grundstücks (m) und die Grundstücksgröße (m²) mit einer Kappungsgrenze bei 50 m Grundstückstiefe. Hierbei gilt § 4 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe) bezüglich der Bewertung übergroßer Grundstücke zur Sicherung des Gleichbehandlungsprinzips (zurzeit 946 m² Kappungsgrenze bei übergroßen Grundstücken). Zu den Bemessungsgrundlagen werden die, wenn erforderlich, zusätzlichen Kosten berechnet. Dies tritt bei unverhältnismäßigen Aufwendungen in Kraft. Sie bedürfen der vorherigen Information durch den Versorger beziehungsweise der zeitlich angemessenen Ansage bei der Bauausführung auftretenden nichtplanbaren Hindernisse.

Wasserversorgungsbeitrag (WVB) deckt tatsächliche Kosten nicht ab, dann

Kosten = WVB + (tatsächliche Kosten-WVB) + Mehrwertsteuer

$K = WVB + (TK - WVB) + Mwst.$

ansonsten:

Kosten = WVB + Mehrwertsteuer

Bei Eckgrundstücken entscheidet bei Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu beiden Frontlängen der Versorger über die Anschlussvariante. Bei Hausanschlüssen für Reihenhausgrundstücke, die parallel zur Straße liegen wird als Frontlänge der Grundstücksgrenze entlang diese Straße zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße, sondern im Hintergelände von der Straße getrennt, dann wird für die Berechnung der Kosten die Länge der Grundstücksgrenze in Ansatz gebracht, die parallel zur Straße liegt. Das gilt auch für Reihenhausgrundstücke, die quer zur Straße liegen. Verlaufen in diesen Fällen die Grundstücksgrenzen nicht parallel zur Straße, so ist für die Berechnung der Kosten die maßgebliche Länge der Grundstücksgrenze die Entfernung zwischen den – von der Straße aus gesehen – am weitesten auseinanderliegenden Eckpunkten des Grundstücks.

(4) Für den Ortsteil Reppichau (Gemeinde Osternienburger Land) werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten bei Anschluss an das Leitungsnetz in Rechnung gestellt.

6. Zu § 10 – Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die unmittelbar vor dem Hauptwasserzähler ist.

Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage. Der Hausanschluss ist Eigentum der Stadtwerke Aken (Elbe). Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der Stadtwerke Aken (Elbe) zu bedienen.

(2) Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, eigene Anschlüsse erstellt werden.

(3) Als Anschlusslänge gilt die Entfernung vom Leitungsnetz der Stadtwerke Aken (Elbe) bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle); dabei werden nur Entfernungen bis zur Straßenmitte in Ansatz gebracht.

(4) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Absatz 5 oder § 10 Absatz 8 AVBWasserV erteilte

Zustimmung und verlangt er von den Stadtwerken Aken (Elbe) die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Dabei entstehende Kosten werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

(5) Für die Herstellung und Erweiterung des Hausanschlusses hat der Kunde die Kosten zu erstatten.

(6) Grundsätzlich werden bei Neuanschlüssen die Schnittstellen (Rechtsträgergrenzen) bei 5 Meter von der Grundstücksgrenze festgeschrieben. Dabei ist an der Schnittstelle die Messeinrichtung zu lokalisieren. Bei Nichtvorhandensein von Kellerräumen sind zu Lasten des Grundstückseigentümers DVGW-gerechte Schächte beziehungsweise Versorgungsräume zu erstellen.

(7) Die Frostsicherung der Messeinrichtung obliegt dem Kunden.

7. Zu § 11 – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang, wenn sie auf dem Privatgelände länger als 5 Meter ist.

8. Zu § 12 – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Zu § 15 – Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen, Mitteilungspflichten

Die Kunden haben unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Abnahmeverhaltens und somit eine Änderung der Grundgebühr (Grundpreis) zur Folge haben, mitzuteilen. Die Veränderung der Grundgebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Änderungsmeldung/des Antrages bei den Stadtwerken Aken (Elbe).

10. Zu § 17 – Technische Anschlussbedingungen

(1) Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen, Hauswasserwerke und ähnliche Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch und bakteriologisch verunreinigt

werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Verteilernetz haben können, bedürfen vor dem Anschluss der Genehmigung der Stadtwerke Aken (Elbe). Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich, verbunden werden.

(2) Die Stadtwerke Aken (Elbe) liefert Trinkwasser zu Löschwasserzwecken über öffentliche Hydranten nach Können und Vermögen. Der Anschluss von Löschanlagen innerhalb von Grundstücken und Gebäuden ist genehmigungspflichtig.

(3) Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung (Innenhydrant) benötigte Wassermenge bereitgestellt werden, ist vom Anschlussnehmer der Einbau eines Vorratsbehälters vorzusehen, der im freien Zulauf zu speisen ist. Sprinkleranlagen sind grundsätzlich über Vorratsbehälter anzuschließen.

(4) Spülungen von bestehenden Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzanlagen und Reserveleitungen werden turnusmäßig von den Stadtwerken Aken (Elbe) durchgeführt.

(5) Die Nutzung des Hausanschlusses zur Herstellung von Schutzerdungen ist nicht zulässig. Für die Aufhebung der Erdung im Zusammenhang mit der Auswechslung oder Reparatur der Anschlussleitung haften die Stadtwerke Aken (Elbe) nicht. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall, von einem zugelassenen Elektrofachmann auf seine Kosten eine neue Erdung installieren zu lassen.

(6) Die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten, außer für Löschzwecke, ist genehmigungspflichtig. Die Benutzung ist ausschließlich mit Ausleihe eines Standrohrzählers der Stadtwerke Aken (Elbe) zulässig.

11. Zu § 22 – Wasserverwendung

(1) Die Bereitstellung von Wasser für besondere Verwendungszwecke erfolgt auf der Grundlage besonderer Verträge.

(2) Für Wasserlieferungen zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken gelten die Preise gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe) und die privatrechtlichen Entgelte, soweit nicht abweichende Preisvereinbarungen getroffen wurden. Bei Wasserentnahmen über Standrohrwasserzähler wird das Standrohr gegen Zahlung einer Barsicherheit (in Höhe von 400,00 EUR) bereitgestellt. Darüber hinaus wird die Wasserentnahme und eine Miete berechnet.

(3) Der Nutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschäden entstehen.

(4) Der Nutzer darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden.

(5) Bei Verlust des Standrohres hat der Nutzer den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Der Verbrauch wird in diesem Fall auf der Grundlage des eingesetzten Wasserzählers geschätzt.

(6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, sind die Stadtwerke Aken (Elbe) berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

(7) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz der Stadtwerke Aken (Elbe) ist verboten. Bei Verstoß dagegen wird Vertragsstrafe gemäß § 23 der AVBWasserV berechnet.

(8) Die Stadtwerke Aken (Elbe) sind berechtigt, ihre Forderungen aus in Anspruch genommenen Leistungen mit der Barsicherheit aufzurechnen.

12. Zu § 24 – Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Der Preis für die Wasserlieferung und Herstellung des Hausanschlusses sind in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe) sowie in den kalkulierten privatrechtlichen Entgelten ausgewiesen.

13. Zu § 25 – Abschlagszahlung

Es werden zweimonatliche Abschlagszahlungen in gleicher Höhe verlangt. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird in der vorangegangenen Jahresabrechnung mitgeteilt. Die Höhe der zweimonatlichen Abschlagszahlung bemisst sich nach dem in der vorangegangenen Jahresabrechnung berechneten Verbrauch, bewertet zu den Gebühren und Preisen der laufenden Abrechnungsperiode. Bei Neuanschlüssen wird der Wasserverbrauch geschätzt.

14. Zeitweise Stilllegungen

Zeitweise Stilllegungen sind für maximal 1 Jahr möglich, sie sind zustimmungspflichtig, da Außerbetriebnahmen je nach Netzsituation den sofortigen Wiederbetrieb zulassen müssen. Während dieser Zeit werden keine Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben. Die Stilllegungs- und

Inbetriebnahmeaufwendungen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

15. Zu § 33 – Einstellung der Versorgung

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung erheben die Stadtwerke Aken (Elbe) eine Pauschale in Höhe von 150,00 EUR.

16. Allgemeines

Die Entgelte, die sich bei der Anwendung der AVBWasserV, diesen Ergänzenden Bedingungen und der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung sowie Regelungen zu privatrechtlichen Entgelten – mit Ausnahme der Verzugskosten – ergeben, sind Nettopreise. Ändern sich die den Preisen zugrunde liegenden Verhältnisse, sind die Stadtwerke Aken (Elbe) zu einer entsprechenden Änderung berechtigt. Die Allgemeinen Preisregelungen werden in der Ortszeitung öffentlich bekannt gemacht. Für die anderen Gemeinden erfolgt die Information über Aushänge.

17. Datenschutz, Auskünfte

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von den Stadtwerken Aken (Elbe) zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Die Stadtwerke Aken (Elbe) sind berechtigt, Städten und Gemeinden beziehungsweise den Abwasserzweckverbänden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühr den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.